



Brüssel, den 7. Februar 2020  
(OR. en)

5654/20

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0093(NLE)**

---

---

RECH 17  
ATO 4  
ASIE 7

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7571/2016 + ADD 1
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Billigung des Abschlusses – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Indien über Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie  ANHANG zum BESCHLUSS DES RATES zur Billigung des Abschlusses – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Indien über Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie  – Annahme

---

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Billigung des Abschlusses – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Indien über Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie am 4. April 2016 dem Rat unterbreitet.
2. Dieses Abkommen wurde auf Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 3. Juli 2009 ausgehandelt.

3. Die gemeinsame Gruppe "Forschung/Atomfragen" hat sich im Anschluss an ihre Sitzungen vom 18. April und 6. Juni 2016, vom 28. März, 11. April und 6. und 16. Mai 2019 sowie vom 27. Januar 2020 darauf verständigt, das Abkommen zu billigen.<sup>1</sup>
4. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen<sup>2</sup>, dass er dem Rat empfiehlt, den Beschluss zur Billigung des Abschlusses des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5647/20 RECH 15 ATO 2 ASIE 5 und 5648/20 RECH 16 ATO 3 ASIE 6) als A-Punkt anzunehmen.

---

---

<sup>1</sup> DE und SE haben einen Prüfungsvorbehalt eingelegt.

<sup>2</sup> Unter dem Vorbehalt, dass DE und SE ihre Prüfungsvorbehalte aufheben.